

Für den geschiedenen Ehepartner/früher eingetragenen Partner:

Datum der Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: _____

Bestand zum Todestag ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten / eingetragenen Partner?

- ja unbefristet befristet bis _____ (Datum)
 nein

Besteht ein Anspruch auf Waisenversorgung?

Gemäß § 26 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds besteht für Kinder von verstorbenen Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung max. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ein Anspruch auf Waisenversorgung

- wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
- bei Erwerbsunfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen (solange diese vorliegt)

Wenn Sie anspruchsberechtigte Kinder haben, so ist ein **separater Antrag** auf Waisenversorgung **zeitgleich** zu stellen.

WICHTIG: Folgende Unterlagen sind unbedingt vorzulegen, da andernfalls Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann:

- Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung** ausgestellt auf den Wohlfahrtsfonds (= Formular von Ihrer Bank)
- Sterbeurkunde**
- bei unterschiedlichen Familiennamen:** Heiratsurkunde
- bei geschiedenen Ehepartner/früher eingetragener Partnerschaft:** **Scheidungsurteil mit Unterhaltsanspruch**
- Sonstiges: _____

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass jede Änderung meiner persönlichen Verhältnisse, die meine Anspruchsberechtigung berührt, von mir innerhalb von **4 Wochen** schriftlich zu melden ist, da ich für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen hafte. Zu Unrecht bezogene Leistungen werden von der Ärztekammer zurückgefordert.

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers